

„Sie kennen mich!“

von Jörg Meuthen

Bundeskanzlerin Angela Merkel glaubt, die bange Frage des Wahlvolkes nach ihrem Kurs für Deutschland in geradezu *Trumpscher* Verkürzung beantworten zu können: „Sie kennen mich!“.

Mit Blick auf die Zukunft Deutschlands, des Führungsstaates der Europäischen Union, machen *Angela Merkels* abrupte Politikwechsel eben nicht nur Experten Bange. Ihr Führungsstil ist dafür berüchtigt, dass sie gleichermaßen radikale wie unberechenbare Kursänderungen „an die Stelle materiell überzeugenden und abgestimmten Handelns setzt, [... so] dass das politische System der Bundesrepublik überfordert scheint“¹. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob nicht im Grunde dieses drohende Staatsversagen insbesondere auch ein Oppositionsversagen ist.

Annähernd zur Halbzeit der zweiten Kanzlerschaft von *Angela Merkel* bebte an der ostjapanischen Pazifikküste die Erde. Der dem Beben folgende Tsunami führte zu einer Reihe schwerwiegender Störfälle im Kernkraftwerk Fukushima-Daiichi². Am anderen Ende der Welt meinte die deutsche Kanzlerin „nicht einfach zur Tagesordnung übergehen“³ zu können und machte kurzer Hand Schluss mit der „Pro-Atom-Politik“, dem Herzstück dieser vorerst letzten schwarz-gelben Koalition.

Noch ein halbes Jahr zuvor mühte sich *Angela Merkel* gemeinsam mit der FDP, einen drohenden Sofort-Ausstieg der AKW-Betreiber durch gleichermaßen großzügige wie umstrittene Laufzeitverlängerungen zu verhindern. Entscheidun-

1 Hesse, J. J.: Staatsversagen? Bankrotterklärung Europas? Anmerkungen zur Flüchtlingskrise in: ZSE, Jahrgang 13/3 (2015), 336–355, bes. 336ff.

2 Laut aktualisiertem Statusbericht des Nuklearforums Schweiz seien bis dato „keine strahlenbedingten Erkrankungen oder Todesfälle als Folge des Kraftwerksunfalls in Fukushima-Daiichi aufgetreten“; vgl. <http://www.nuklearforum.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/fukushima-sechs-jahre-nachdem-unfall>. „Viereinhalb Jahre nach der Atomkatastrophe von Fukushima hat die japanische Regierung erstmals offiziell bestätigt, dass ein früherer Angestellter des Kraftwerks sehr wahrscheinlich aufgrund der radioaktiven Strahlung nach der Kernschmelze an Krebs erkrankt ist“, vgl. o. A.: Erster Krebsfall durch Fukushima-Unfall offiziell bestätigt, in: Spiegel Online, 21.10.2015.

3 Vgl. Fischer, S./Witrock, P.: Die neue Anti-AKW-Bewegung, in: Spiegel Online, 15.03.2011.

gen mit derart weitreichenden Konsequenzen auch für künftige Generationen bedürfen im legislativen Prozess des breitest möglichen Konsenses. Das entsprechende (zustimmungsbedürftige) Gesetz⁴ ließ die *Merkel*-Regierung aber unter verfassungsrechtlich höchst bedenklicher Umgehung des Bundesrates einzig vom Bundestag mit knapper Mehrheit verabschieden, weil die nötige Majorität in der Länderkammer fehlte.

Zahlreiche Verfassungsklagen von der Opposition⁵ über NGO-gestützte Verfassungsbeschwerden seitens der Anwohner von AKW-Standorten⁶ bis hin zu Stellungnahmen renommierter Staatsrechtslehrer, wie des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts *Hans-Jürgen Papier*⁷, belegten den weit verbreiteten Widerstand gegen diese Art und Weise der Gesetzgebung im Kabinett *Merkel*. Noch bevor sich die Karlsruher Richter der Sache überhaupt annehmen konnten, setzte die Kanzlerin die berüchtigte Atomnovelle aber wieder außer Kraft, nun sogar ohne Beteiligung des Bundestages oder eines anderen Verfassungsorgans. Vor dem Hintergrund der Katastrophe von Fukushima zeichnete sich nämlich ein drohendes Landtagswahldebakel der Union in Rheinland-Pfalz und besonders Baden-Württemberg ab. Doch auch der verfassungswidrige Handstreich in Gestalt des *Atom-Moratoriums* konnte den Triumph der Grünen Atomkraftgegner um *Winfried Kretschmann* nicht mehr abwenden. Bereits an *Merkels* „Ausstieg aus dem Ausstieg“⁸ wird ein Verhaltensmuster deutlich, das gewissermaßen als Leitmotiv charakteristisch für ihren politischen Stil ist und insbesondere unter den außerordentlichen Oppositionsverhältnissen in Zeiten Großer Koalitionen das politische System Deutschlands nachhaltig geprägt hat.

Zur gleichen Zeit ereignete sich – dieses Mal unmittelbar vor der Haustür Europas – ein politisches Beben gewaltigen Ausmaßes, der „Arabische Frühling“. Auch im südlichen Mittelmeerraum lösten die Verwerfungen eine Flut aus, die nun als Flüchtlingswelle an die Außengrenzen Deutschlands zu branden drohte. Unverzöglichen Handlungsbedarf sah die Kanzlerin in dieser Angelegenheit jedoch nicht. Mit dem „Asylkompromiss“ hatte seit der „Petersberger Wende“ von 1992 eine breite Mehrheit aus Union, SPD und FDP die asylrechtlichen Deiche unseres Grundgesetzes schier unüberwindlich hoch aufgeschüttet. Jeglicher außereuropäischen Migration ist der Landweg nach Deutschland seither

4 Deutscher Bundestag, Drs. 17/3051.

5 Vgl. o.A.: Opposition kündigt Verfassungsklage gegen Atomeinigung an, in: FAZ Online, 14.09.2010.

6 Z. B. Greenpeace; vgl. *Trotz, S.*: Verfassungsbeschwerde gegen Laufzeitverlängerung, in: Greenpeace Online, 03.02.2011.

7 Vgl. o.A.: Ex-Verfassungsrichter hält Zustimmung der Länder für möglich, in: Zeit Online, 02.06.2010.

8 *Brost, M./Dausend, P./Hildebrandt, T.*: Ausstieg aus dem Ausstieg aus dem..., in: Zeit Online, 24.03.2011.

abgeschnitten. Dennoch machten sich die Menschen zu Millionen auf den Weg in den Westen. In vollkommener Verknennung des Elends und der Fluchtdynamik legte Europa wie auch die spätere „Flüchtlingskanzlerin“ unbeeindruckt die Hände in den Schoß und wartete erst einmal ab. Mangels finanzieller Unterstützung musste das Welternährungsprogramm (WFP) seine Arbeit in den grenznahen Auffanglagern einstellen. Eindringliche Spendenaufrufe verhallten⁹. Auch die Appelle des United Nations High Commissioner for Human Rights (UNHCHR) veranlassten weder die EU noch die Kanzlerin, entschärfend in die humanitäre Krise einzugreifen. Im Gegenteil, 2015 reduzierten die Europäer ihre Zahlungen an das WFP drastisch¹⁰ und trugen sich stattdessen mit halbherzigen Bekundungen, die Außengrenzen des Schengen-Raumes effektiver abzudichten¹¹.

Doch dieser „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“¹² sollte im Herbst 2015, auf dem vorläufigen Höhepunkt der Migrationskrise, eine nie dagewesene Erschütterung erfahren. Es ginge aber fehl, wer mit jenen abertausenden in den friedlichen und wohlhabenden Westen drängenden Menschen den unmittelbaren Störer des europäischen Verbundgefüges identifizieren wollte. Die Europäer selbst, durch ihre systematische Missachtung und fortgesetzten Brüche geltenden Rechts, haben die eigene Entfremdung von der gemeinsamen „europäischen Idee“ offenbar werden lassen. Die vom Schengen-System ohnedies einseitig überforderten und gewiss auch übervorteilten Randstaaten der EU konnten und brauchten plötzlich der für die Freizügigkeit existentiellen Sicherung der europäischen Außengrenzen noch nicht einmal mehr zum Schein nachkommen. Kein griechischer Grenzposten stemmte sich einströmenden Migrantentrecks mehr entgegen; selbst die Beamten der Bundespolizei tolerierten wider besseres Wissen die massenhaften und illegalen – damit selbstredend strafbaren – Übertritte der deutschen Grenze. Seither werden einreisewillige Drittstaatsangehörige meist anstandslos nach Deutschland durchgewunken; die Dublin-III-Verordnung des Schengen-Systems wird ignoriert. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO ist bekanntlich der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, dessen Land-, See- oder Luftgrenze der aus einem Drittstaat kommende An-

9 Vgl. *World Food Programme* (WFP): WFP Executive Director implores Global Community to continue support for Syrian refugees, WFP Pressemitteilung, 13.08.2015.

10 Zur Diskrepanz zwischen Finanzbedarf und zugesagten Mitteln vgl. *WFP: Resource Situation Summary*, 15.01.2017. Ferner vgl. u. a. *Rötzer, F.*: EU-Staaten hatten 2015 fast durchweg Hilfen für syrische Flüchtlinge gekürzt, in: *Telepolis Online*, 25.09.2015 und *WFP: WFPDonorProfiles*, European Commission 2015, <http://www.wfp.org/about/funding/governments/european-commission?year=2015>.

11 Vgl. *Europäischer Rat*: Informal meeting of the EU heads of state or government on migration, 23.09.2015, Pressemitteilung, 24.09.2015.

12 Vgl. Titel V; Art. 67ff. AEUV.

tragsteller überschritten hat.

Der Abbau der europäischen Binnengrenzen ist seit der ersten Hälfte der 1980er Jahre eines der bedeutendsten und zugleich ambitioniertesten Prestigeprojekte des europäischen Einigungsprozesses. Kaum in einem anderen Lebensbereich werden die positiven Effekte der europäischen Integration für die EU-Bürger deutlicher als bei der Freizügigkeit. Doch wer legte im Herbst 2015 die Axt an die Wurzel des „freizügigen Europa“; wer setzte diese Achillesferse der Akzeptanz der EU innerhalb der Bevölkerung einer derart heftigen Zerreißprobe aus?

Mit ihrer Rede vor dem Europäischen Parlament am 7. Oktober 2015 in Straßburg warb *Angela Merkel* vergeblich um eine nachträgliche Rückendeckung für ihren gut vier Wochen zurückliegenden unabgestimmten Alleingang bei der „historischen“ Öffnung der Schengen-Grenzen auf der Balkanroute. Um die vermeintliche Alternativlosigkeit ihres Vorstoßes zu belegen, bezeichnete sie „Abschottung und Abriegelung“ also die Forderung nach einer „Festung Europa“¹³ als illusorisch, denn die Menschen würden „Mittel und Wege suchen und finden, zu uns zu gelangen“. Nicht zuletzt wegen der unabsehbaren gesamteuropäischen Konsequenzen dieses unilateralen Vorgehens verfiel *Merkels* Rechtfertigungsversuch bei den übrigen Mitgliedstaaten nicht. Die Kanzlerin, wohl auch von humanitären Motiven zu ihrer Eigenmächtigkeit getrieben, hatte sich und mit ihr Deutschland innerhalb der EU isoliert. Selbst die vom Dublin-Verfahren besonders intensiv betroffenen, ja sogar benachteiligten Randstaaten der Union widerstanden dem Versuch der Kanzlerin, die Missachtung der geltenden Dublin-III-Verordnung durch deren Desavouierung rückwirkend heilen zu wollen. *Angela Merkel* zog ihr entsprechendes Angebot „Seien wir ehrlich: Das Dublin-Verfahren in seiner jetzigen Form ist in der Praxis obsolet“¹⁴ bald wieder zurück, um sich die mit Dublin eröffneten Rückführungsmöglichkeiten doch noch zu erhalten¹⁵.

Alternativlos war das Handeln der Kanzlerin in keiner Weise. Die hier einschlägige Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) wurde schlicht ignoriert und weiteres geltendes EU-Recht gebrochen. Die Dublin-III-VO (EU) Nr. 604/2013¹⁶ ist

13 Der österreichische Innenministerin *Johanna Mikl-Leitner* (ÖVP) forderte zur gleichen Zeit eine bessere Absicherung der EU-Außengrenzen. „Wir müssen an einer Festung Europa bauen“, vgl. o.A.: Verzweiflung und Verwirrung unter Flüchtlingen in Spielfeld; in: Der Standard Online, 23.10.2015. Bereits 2013 kritisiert die Süddeutsche Zeitung Deutschlands „unerbittliche« Haltung“; vgl. *Schulte von Drach, M. C./Steinke, R.*: So rüstet sich die Festung Europa, in: SZ Online 04.10.2013.

14 Bulletin der Bundesregierung, Nr. 127-2 vom 07.10.2015.

15 *Hesse, J. J.*, a.a.O.

16 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines

im Sinne des Art. 288 AEUV für alle Mitgliedstaaten allgemein verbindlich. Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin-III-VO formuliert als Ausnahmeregelung, wenn „es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für den Antragsteller in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen“. Ein tausendfaches ungeprüftes Durchwincken der Migranten oder eine generelle Asyl-Zuständigkeitsverlagerung nach Deutschland erschüttert die verbindliche Geltungskraft des europäischen Gesetzes¹⁷. Auch die aktuelle Rechtsprechung¹⁸ des Europäischen Gerichtshofs bestätigt noch zwei Jahre nach *Merkels* versuchtem Abgesang die unveränderte Geltung der Dublin-III-VO. Demnach liege ein „illegales Überschreiten einer Grenze“ auch dann vor, wenn ein Mitgliedstaat Drittstaatenangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen gestattet¹⁹. Die schiere Masse der Migranten sowie eine gegebenenfalls vorliegende Überforderung der betroffenen EU-Außenländer seien nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes unbeachtlich für die Rechtslage.

Sieht man von dieser Dublin-Finte der Kanzlerin einmal ab, so ist ihre Aussage über den vermeintlich illusorischen Charakter einer „Abschottung und Abriegelung“ des Schengen-Raumes besonders aufschlussreich. Bald machte das im wahrsten Sinne „postfaktische“ Kanzler-Wort von der „Unmöglichkeit, unsere Außengrenzen zu sichern“ die Runde. Die behauptete Unmöglichkeit die grüne Grenze lückenlos zu bestreifen, schien breiten Teilen der Bevölkerung durchaus einzuleuchten und die alltägliche Realität massenhafter illegaler Grenzübertritte zu rechtfertigen. Wenigstens der Kanzlerin mussten aber die juristischen Konsequenzen dieses eingestandenen Kontrollverlustes bewusst sein.

Die Voraussetzung der demokratischen Selbstbestimmung eines Volkes ist dessen gesicherte Staatlichkeit. *Georg Jellineks* staatstheoretische „Drei-Elemente-Lehre“ macht die Existenz eines Staates davon abhängig, „dass ein Staatsvolk auf einem Staatsgebiet unter der Herrschaft einer organisierten Staatsgewalt lebt“²⁰. Wenn also ein Staat wie Deutschland der massenhaften illegalen Einrei-

von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

17 *Di Fabio, U.*: Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem. Gutachten im Auftrag des Freistaates Bayern, 71ff.

18 EuGH, Urt. v. 26.07.2017, Az. C-490/16, A.S./RepublikaSlovenija u. C-646/16, Jafari.

19 Podolski, T.: Wer einreisen lässt, ist zuständig, in: Legal Tribune Online, 26.07.2017.

20 *Di Fabio, U.*, a.a.O.

sen in sein Territorium nicht mehr Herr wird, ist auch dessen Staatlichkeit unmittelbar gefährdet, „weil das Staatsvolk und seine für es handelnden Organe (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) Gefahr laufen, ihre personelle und territoriale Schutzverantwortung zu überspannen und die Funktionsfähigkeit als sozialer Rechtsstaat zu verlieren. [...] Die Kontrolle über die drei Elemente der Staatlichkeit ist insofern keineswegs nur ein Gegenstand für staatstheoretische Reflexionen, sondern eine zwingende Voraussetzung für die Möglichkeit von freiheitlichen Demokratien.“²¹ Die Fähigkeit zur effektiven Kontrolle der Landesgrenzen ist demnach staatskonstituierend²², wurde aber im Herbst 2015 gleichsam achselzuckend von *Angela Merkel* aufgegeben, denn die Migranten würden zur Not eben auch illegale „Mittel und Wege suchen und finden, zu uns zu gelangen“²³. Kaum ein schwerer wiegender Vorwurf an einen Staatschef ist denkbar als dieser. Hatte *Angela Merkel* doch bei ihrer Kanzlervereidigung noch am 17.12.2013 gelobt, gemäß Art. 56 GG ihre Kraft dem Wohl des deutschen Volkes zu widmen, seinen Nutzen zu mehren, Schaden von ihm zu wenden und das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes zu wahren und zu verteidigen. Nicht nur den Amtseid scheint die Kanzlerin im Rahmen ihrer rechtswidrigen Grenzöffnung verletzt zu haben, auch die Liste der in diesem Zusammenhang missachteten Gesetze²⁴, die sie zu wahren und zu verteidigen gelobte, ist lang.

Nachdem die weit verbreitete „Willkommenskultur“ immer größer werdender Teile der Bevölkerung in Frustration und Ablehnung umgeschlagen war, wurden mit dem Vorwurf des „Staatsversagens“ auch vermehrt Rufe nach dem Rücktritt der „Flüchtlingskanzlerin“ laut. Die Kritik an dieser fragwürdigen Migrationspolitik wurde von manchen Medien allzu vorauseilend mit dem Verdikt der Fremdenfeindlichkeit geißelt. „Vor allem die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen befleißigten sich zunächst einer völlig unkritischen, um nicht zu sagen ‚gleichgeschalteten‘ Berichterstattung.“²⁵ Offizielle Zahlen zum Ausmaß der Migration erwiesen sich lange Zeit als unzuverlässig und die Prognosen zur Integrationsfähigkeit der Migranten in den Arbeitsmarkt als vollkommen haltlos. Unter willfähriger Mitwirkung besonders der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wurden Gewalttaten von Migranten, wie die Übergriffe in der Kölner Silvesternacht,

21 *Di Fabio, U.*, a.a.O.

22 Vgl. *Jellinek, G.*: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 394ff.

23 Bulletin der Bundesregierung, Nr. 127-2 vom 07.10.2015.

24 Allein hinsichtlich der Gesetze des Bundes kommen hier wohl in Frage Bestimmungen u. a. des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Bundespolizeigesetzes; vgl. u. a. *Bast, J.*: Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, Tübingen, 2011; *Hailbronner, K.*: Asyl- und Ausländerrecht, Stuttgart, 2014³.

25 *Hesse, J. J.*, a.a.O.

anfangs hartnäckig bagatellisiert oder ganz verschwiegen. Zur *Refugees Welcome*-Kampagne der Bild-Zeitung äußert sich in Nachhinein sogar Zeit-Chefredakteur *Giovanni di Lorenzo* kritisch: „Ich hätte mir nie träumen lassen, dass eine ganz große Zeitung in Deutschland die *Refugees-Welcome*-Parole übernimmt.“ Schließlich sei das der Slogan der Lampedusa-Bewegung der autonomen Szene [sic!] gewesen.²⁶ Die wenigsten Medien nahmen seinerzeit ihre für eine freiheitlich-rechtstaatliche Gesellschaft so unentbehrliche Korrektiv-Funktion als vierte Gewalt wahr; aus kritischen Beobachtern waren regierungsergebene Mitgestalter geworden.

Auch die Opposition im Berliner Politikbetrieb, bestehend einzig aus Linken und Grünen, machte keine Anstalten, der Regierung auf die Finger zu schauen. Derlei wäre angesichts der Programmatiken sowohl der Grünen wie der Linken auch kaum zu erwarten gewesen. Hier offenbarte sich ein für eine parlamentarische Demokratie alarmierender Zustand. Das rechtswidrige Handeln der Regierung führte zwar zu einem existentiell bedrohlichen Kontrollverlust und partiellem Staatsversagen, doch nicht zu Kritik aus dem Lager der Opposition. Hier diktierte nicht die Stunde höchster Not einen Burgfrieden. Nicht die übermächtige parlamentarische Mehrheit einer Großen Koalition marginalisierte den oppositionellen Widerstand. Die Kanzlerin selbst, in einer Gemengelage aus humanitärem Impuls und machtpolitischem Kalkül, okkupierte – und dies nicht zum ersten Mal – eine Kernposition auf dem Terrain der einstigen politischen Gegner und kannibalisierte mitsamt den ehemals oppositionellen Themen auch deren auf Distinktion angewiesene Überlebensgrundlage im parlamentarischen Betrieb. Seither fehlt es am einhegenden Widerstand einer Opposition, die dieser Bezeichnung nicht spotten würde. Doch der funktionale Totalausfall jeglicher parlamentarischer Regierungskontrolle ermöglichte eine zunehmend bedenklich werdende Machtkonzentration im Kanzleramt. Die Migrationskrise ließ Defizite des deutschen Regierungssystems erschreckend offen zu Tage treten. Auch wenn die beschämend anarchischen Szenen vor dem LAGESO in Berlin längst aus dem aktiven Bewusstsein der meisten verschwunden sein dürften, belegten sie doch untrüglich „eine unzureichende Führungs- und Steuerungskapazität, defizitäre Koordinationsprozesse der Akteure (horizontal wie vertikal) sowie eine Missachtung des Vollzugs“.²⁷ Angesichts derart eklatanter Insuffizienzen konnte es nicht wundernehmen, dass vermehrt Kompetenzen aus verschiedenen Bun-

26 o.A.: „Mitgestalter statt Beobachter“. Giovanni di Lorenzo kritisiert Medien in der Flüchtlingskrise, in: Meedia.de, 11.07.2016.

27 Hesse, J. J., a.a.O.

desministerien im Kanzleramt zusammengeführt wurden. All dem schauten die Nicht-Regierungs-Fraktionen im Bundestag scheinbar paralysiert zu. Auch das zaghafte Rumoren unter den letzten Konservativen innerhalb der Union verstummte bald mit Blick auf die bevorstehende Bundestagswahl genauso wie das inszenierte Schlachtgetöse um die „Obergrenze“. Dieses Staatsversagen ist eben auch ein Versagen der Opposition.

Unsere schnelllebige Zeit hat ein schlechtes Gedächtnis und allzu schnell hat sie sich mit den teils verheerenden Folgen der „bedingungslosen Grenzöffnung“²⁸ abgefunden. Als mittlerweile „altgediente“ Kanzlerin scheint *Angela Merkel* dazu übergegangen zu sein, ihre Richtlinienkompetenz präsidial zu interpretieren. Im Zuge ihres politischen Stils usurpiert sie supra- oder extrakonstitutive quasi-präsidiale Befugnisse mit fatalen Folgen für die parlamentarische Kultur. Eine Regierungspolitik, die regelmäßig den Graubereich der Verfassungswidrigkeit auszuloten sucht und selbst berufenste Kritik unbeeindruckt abtut, beschädigt das Ansehen letztlich aller Verfassungsorgane und unterhöhlt damit das Fundament unseres rechtsstaatlichen Gemeinwesens.

Es fragt sich also, wie es der Kanzlerin möglich ist, das gleichermaßen kryptische wie monolithische „Sie kennen mich“ mit mehrheitsverschaffendem elektoralem Leben zu füllen. Offenbar löst diese bedenkliche Machtakkumulation bei den wenigsten Wahlberechtigten echtes Unbehagen aus. Im Gegenteil, viele Deutsche scheinen es sich mit ihrer oppositionsvertilgenden „GroKo-Kanzlerin“ gemütlich gemacht zu haben. Hier zeigt sich im Gegensatz zur *civic culture*²⁹ anderer westlicher Demokratien noch immer die überwiegende „output-Orientierung“ und die Verbreitung erstaunlich tragfähiger Residuen obrigkeitstaatlichen Denkens in Deutschland.³⁰ Somit verbirgt sich hinter dem „Sie kennen mich!“ das obzwar wenig schmeichelhafte, dafür aber umso einsichtigere „Ich kenne Sie!“.

28 Ebd.

29 *Almond, G. A./Verba, S.*: The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations, Princeton, 1963.

30 Zur Politischen Kultur in Deutschland vgl. *Berg-Schlosser, D./Schissler, J.*: PVS 28.